

Buchbach, am 23.02.2026

K U N D M A C H U N G

über die Ermittlung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2027/28 / Öffentliche Auflegung des Verzeichnisses

Gemäß § 5 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 i.d.g.F. hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren für das Amt als Geschworene oder Schöffen zu ermitteln.

Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Das Verfahren zur Ermittlung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2027/2028 findet am

**Dienstag, 10.03.2026, um 09:00 Uhr
im Gemeindeamt Buchbach, Buchbacherstraße 75**

statt. Diese Amtshandlung ist öffentlich.

Die Auslosung erfolgt über ein automationsunterstütztes Datenprogramm.

Das bei dieser Auslosung entstandene Verzeichnis liegt gemäß § 5 Abs. 3 GSchG 1990 i.d.g.F. in der Zeit von

**Dienstag, 10.03.2026 bis einschließlich Montag, 23.03.2026
im Gemeindeamt Buchbach, Buchbacherstraße 75**

während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jeder wegen der Eintragung von Personen, welche die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Überdies können im Verzeichnis eingetragene Personen in gleicher Weise Befreiungsanträge stellen.



Angeschlagen am: 23.02.2026
Abgenommen am: 24.03.2026